

Kurztitel

Verordnung Persönliche Schutzausrüstung Bund

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 120/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

10.05.2017

Abkürzung

B-PSA-V

Index

63/04 Bundesbedienstetenschutz

Text**Anwendung der PSA-V**

§ 1. Die §§ 1 bis 16 der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V, BGBI. II Nr. 77/2014, in der jeweils geltenden Fassung, sind in den Dienststellen des Bundes, mit Ausnahme von Betrieben des Bundes, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffes „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“,
2. an die Stelle des Begriffes „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“,
3. an die Stelle des Begriffes „Betriebsangehörige“ der Begriff „Bedienstete“,
4. an die Stelle der Abkürzung „ASchG“ die Abkürzung „B-BSG“,
5. an die Stelle des Verweises auf die Bildschirmarbeitsverordnung – B-SV, BGBI. II Nr. 124/1998, der Verweis auf die Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit – B-BS-V, BGBI. II Nr. 453/1999, und
6. an die Stelle des Verweises auf die Verordnung optische Strahlung – VOPST, BGBI. II Nr. 221/2010, der Verweis auf die Verordnung optische Strahlung Bund – B-VOPST, BGBI. II Nr. 291/2011,

im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang tritt sowie in § 1 Abs. 1 die Wortfolge „auf Baustellen“ und in § 4 Abs. 2 die Wortfolge „Baustellen und“ entfallen.

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2017

Gesetzesnummer

20009866

Dokumentnummer

NOR40193187